

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Wuppertal vom 16.12.2008 vom

Aufgrund der §§ 7, 8, 9, 41 I, 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV NRW S. 950), §§ 54, 55, 56 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163) und der §§ 51, 51 a, 53, 161 a des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926/SGV NRW 77), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV NRW S. 185) hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

I.

Die Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Wuppertal vom 16.12.2008 wird wie folgt geändert und ergänzt:

1) In § 2 Abs. 1 wird in der Klammer „§ 51 Abs. 1 LWG NRW“ gestrichen und durch „§§ 54 Abs. 1 WHG, 56 WHG, § 53 Abs. 1 LWG“ ersetzt.

2) In § 2 werden nach der Ziffer 11 folgende neuen Ziffern angefügt:

„12. geschlossene/offene Bauweise:

Arbeiten zur Erneuerung oder Unterhaltung der Anschlussleitungen im Sinne des § 10 KAG können in offener Bauweise durch Aufbruch der Verkehrsfläche oder in geschlossener Bauweise durch Maßnahmen innerhalb der Anschlussleitungen, insbesondere im Inlinerverfahren, durchgeführt werden.

13. Renovierung von Anschlussleitungen:

Die Renovierung ist jede Erneuerungs- oder Unterhaltungsmaßnahme zur Verbesserung der aktuellen Funktionsfähigkeit der Anschlussleitung unter vollständiger oder teilweiser Einbeziehung ihrer ursprünglichen Substanz.

14. Reparatur von Anschlussleitungen:

Die Reparatur ist jede Unterhaltungsmaßnahme zur Behebung örtlich begrenzter Schäden an Anschlussleitungen.“

3) In § 6 Abs. 4 Satz 1 wird „Anlage“ in „Anlage 1“ geändert.

4) In § 9 Abs. 4 wird nach „Stadt“ folgender Nebensatz angefügt:

„, soweit nicht nachfolgend in Abs. 5 Ausnahmen geregelt sind.“

5) § 9 Abs. 5 erhält folgenden neuen Wortlaut:

„(5) Dem Eigentümer oder der Eigentümerin obliegt die betriebliche Unterhaltung der Anschlussleitung insbesondere ihre Reinigung und Inspektion einschließlich der Durchführung der Dichtheitsprüfung nach § 61 a LWG NRW sowie die Beseitigung von Verstopfungen. Im Übrigen kann der Eigentümer oder die Eigentümerin Maßnahmen der Erneuerung oder baulichen Unterhaltung (Renovierung und Reparatur) in geschlossener Bauweise nach Maßgabe des § 9 a veranlassen.“

- 6) Nach § 9 wird folgender neuer § 9a eingefügt:

„9a

Verfahren für die Erneuerung und Unterhaltung der Anschlussleitung in geschlossener Bauweise

(1) Die Renovierung und Reparatur der Anschlussleitung in geschlossener Bauweise sind der Stadt durch den Eigentümer oder die Eigentümerin vor Beginn der Maßnahme anzuzeigen. Mit der Ausführung der Arbeiten ist ein Fachunternehmen zu beauftragen. Innerhalb von 4 Wochen nach Beendigung der Baumaßnahme hat der Eigentümer bzw. die Eigentümerin der Stadt eine Bescheinigung des Unternehmens über die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten an der Anschlussleitung vorzulegen. Die Pflicht zur Vorlage der Unternehmerbescheinigung trifft nach Aufforderung durch die Stadt auch den Unternehmer. Im Übrigen kann er die Bescheinigung unmittelbar bei der Stadt einreichen; Versäumnisse des Unternehmers muss sich der Eigentümer bzw. die Eigentümerin zurechnen lassen. Die Anzeige und die Unternehmerbescheinigung müssen die geforderten Angaben gemäß den anliegenden Musterformularen enthalten. Die Musterformulare werden als Anlagen 2 und 3 Bestandteil der Satzung.

Der Unternehmerbescheinigung ist die Bescheinigung des Sachkundigen nach § 61a LWG über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung beizufügen.

(2) Sofern die Renovierung oder die Reparatur der Anschlussleitung durch ein von der Stadt oder einem Dritten verursachtes Schadensereignis verursacht worden sein könnte, muss sich der Eigentümer bzw. die Eigentümerin vor Auftragsvergabe zwecks Abstimmung (u. ggf. Beweissicherung) mit der Stadt in Verbindung setzen.“

- 7) In § 10 Abs. 1 Satz 1 wird „§ 18 b Wasserhaushaltsgesetz“ gestrichen und durch „§ 60 Wasserhaushaltsgesetz“ ersetzt.

- 8) In § 13 Abs. 2 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen und durch folgende Sätze ersetzt:

„Die Pumpstation muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung der Pumpstation bzw. des Pumpenschachtes ist unzulässig.“

- 9) In § 14 Abs. 1 wird im 1. Satz nach dem Wort „Grundstücksentwässerungsanlagen“ eingefügt:

„und der Anschlussleitungen“.

- 10) In § 14 Abs. 2 Ziffer 1 wird nach dem Wort „Grundstücksentwässerungsanlagen“ eingefügt:

„und der Anschlussleitungen“.

- 11) In § 14 Abs. 3 wird im 1. Satz nach dem Wort „Grundstücksentwässerungsanlagen“ eingefügt:

„und der Anschlussleitungen“.

Im letzten Satz des Absatzes wird „§ 117 LWG“ gestrichen und durch „§ 101 WHG“ ersetzt.

- 12) In § 16 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt; die Nummerierung verschiebt sich entsprechend (Abs. 2 [alt] wird zu Abs. 3 usw.).
- „(2) Der Eigentümer oder die Eigentümerin haftet ferner für alle Schäden, die der Stadt durch die Unterlassung der Meldung eines in offener Bauweise zu beseitigenden Mangels an einer Abwasserleitung seines/ihres Grundstücks oder durch die nicht rechtzeitige oder unsachgemäße Erneuerung oder Unterhaltung der Anschlussleitung in geschlossener Bauweise entstehen. Die Haftung des Eigentümers oder der Eigentümerin besteht unbeschadet der Haftung des Unternehmers.“
- Im neuen Abs. 3 wird nach dem Wort „Eigentümerin“ eingefügt:
- „außerhalb Abs. 1 oder 2“
- Im neuen Abs. 4 wird nach der Ziffer „1“ eingefügt:
- „oder 2“
- 13) In § 19 Abs. 1 wird folgende neue Ziffer 14.) eingefügt; Ziffer 14.) [alt] wird zur neuen Ziffer 14a.).
- „14.) § 9 Abs. 5 trotz Kenntnis des Erneuerungs- oder Unterhaltungsbedarfs der Anschlussleitung seines/ ihres Grundstücks die Erneuerungs- bzw. Unterhaltungsmaßnahme weder selbst zeitnah in geschlossener Bauweise veranlasst noch die Stadt über den Erneuerungs- bzw. Unterhaltungsbedarf informiert“,
- 14) In § 19 Abs. 1 wird folgende neue Ziffer 19 eingefügt; die Nummerierung verschiebt sich entsprechend (Ziffer 19 [alt] wird zu Ziffer 20 usw.).
- “19.) § 9a Abs. 1 die Renovierung oder Reparatur der Anschlussleitung in geschlossener Bauweise nicht oder verspätet anzeigt oder die Unternehmerbescheinigung nicht, nicht rechtzeitig oder trotz Aufforderung nicht vorlegt,“
- 15) In § 19 Abs. 1 Ziffer 26 [neu] wird der bisherige Text durch folgenden neuen Text ersetzt:
- „§ 13 Abs. 2 Sätze 2, 3 die Pumpstation nicht jederzeit frei zugänglich oder öffenungsbereit hält oder die Pumpstation bzw. den Pumpenschacht überbaut oder bepflanz,“
- 16) In § 19 Abs. 1 Ziffer 32 [neu] wird nach dem Wort „Grundstücksentwässerungsanlage“ eingefügt:
- „oder der Anschlussleitung(en)“
- 17) Die bisherige Anlage wird zur Anlage 1

- 18) Die Satzung erhält eine neue Anlage 2:
„Anlage 2 (Musterformular für die Anzeige gemäß § 9a)

WSW Energie & Wasser AG



**Anzeige über die Renovierung bzw. Reparatur der Anschlussleitung
gemäß § 9a Abwasserbeseitigungssatzung**

Bitte zurücksenden an die:

WSW Energie & Wasser AG
Abt. 12/132 Grundstücksentwässerung
Schützenstraße 34
42281 Wuppertal

Grundstückseigentümer/-eigentümerin:

Straße, Hausnummer:

PLZ, Ort:

Telefon:

Telefax:

Ort der Baumaßnahme:

Baumaßnahme:

Renovierung

Schmutzwasser

der Anschlussleitung für

Regenwasser

Reparatur

Mischwasser

Bauausführende Firma: Firmenname:

Straße, Hausnummer:

PLZ, Ort:

Telefon:

Telefax:

Geplanter Beginn der Baumaßnahme:

Hinweis:

Der Eigentümer/die Eigentümerin hat der WSW Energie & Wasser AG - Abt. 12/132 spätestens vier Wochen nach Beendigung der Baumaßnahme die Bescheinigung des Unternehmens über die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten sowie die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung gemäß § 81a LWG NRW vorzulegen.

Ort, Datum

Unterschrift Grundstückseigentümer/-eigentümerin

Ansprechpartner: Herr Jörg-St. Klein Kauf
Telefon: 0202/569-4456
Telefax: 0202/569-4346
joerg.stefan.klein Kauf@wsw-online.de

19) Die Satzung erhält eine neue Anlage 3:

„Anlage 3 (Musterformular für die Unternehmerbescheinigung gemäß § 9a)

WSW Energie & Wasser AG



**Unternehmerbescheinigung über die Renovierung bzw. Reparatur
der Anschlussleitung gemäß § 9a Abwasserbeseitigungssatzung**

Unternehmer/Unternehmerin (Name):	Auftraggeber/Auftraggeberin:
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Straße, Hausnummer:	Straße, Hausnummer:
<input type="text"/>	<input type="text"/>
PLZ, Ort:	PLZ, Ort:
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Telefon:	Telefon:
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Telefax:	Telefax:
<input type="text"/>	<input type="text"/>

Ort der Baumaßnahme:

Durchgeführte Arbeiten: Renovierung Schmutzwasser
der Anschlussleitung für Regenwasser
 Reparatur Mischwasser

Zeitraum der Durchführung: vom bis

Eingesetztes Verfahren:

Eingesetztes Material:

DIBt-Zulassungsnummer vorhanden Verfahren:
DIBt-Zulassungsnummer
 DIBt-Zulassungsnummer nicht vorhanden Material:
DIBt-Zulassungsnummer

Ich bestätige hiermit, dass die Arbeiten ordnungsgemäß durchgeführt wurden und den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

Hinweis:

Der Eigentümer/die Eigentümerin hat der WSW Energie & Wasser AG - Abt. 12/132 gemäß § 9a der Abwasserbeseitigungssatzung spätestens vier Wochen nach Beendigung der Baumaßnahme diese Unternehmerbescheinigung zusammen mit der Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung gemäß § 81a LWG NRW vorzulegen.

Ort, Datum

Unterschrift Unternehmer/Unternehmerin, Firmenstempel

Verteiler: Auftraggeber/Auftraggeberin, Kanalnetzbetreiber/Kanalnetzbetreiberin, Unternehmer/Unternehmerin

II.

Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.